

# Kundmachung.

---

Die in der jüngsten Zeit vorgekommenen meuchelmörderischen Attentate auf Schildwachen und einzelne Soldaten haben es zur gebieterischen Nothwendigkeit gemacht, den Wachposten die Vorschrift des zehnten Kriegsartikels ins Gedächtniß zurückzurufen, wornach gegen Personen, welche sich in verdächtiger Weise der Schildwache nähern und ihren dreimaligen Anruf unbeantwortet lassen, ohne weiters von der Feuerwaffe Gebrauch gemacht werden soll.

Da sich nun im Verlaufe der verflossenen Nacht zweimal ein solcher Fall ereignet hat, so sieht sich das Militär- und Civil-Gouvernement veranlaßt, das Publikum auf die Nothwendigkeit dieser Maßregel und zugleich auf die beklagenswerthen Folgen aufmerksam zu machen, die sich derjenige zuzieht, der es wagen sollte, aus irgend einer böswilligen Absicht die Sicherheit der Schildwachen zu gefährden.

Uebrigens ist dem Militär, welches nach so vielen niederträchtigen Angriffen in den Zustand der höchsten Entrüstung versetzt worden ist, zwar die größte Wachsamkeit anempfohlen, jedoch gleichzeitig nachdrücklich eingeschärft worden, nur im Augenblicke einer dringenden Gefahr von seinem Rechte Gebrauch zu machen.

Wien am 1. Februar 1849.

**Vom k. k. Militär- und Civil-Gouvernement.**

**Welden,**

Feldmarschall-Lieutenant.

# Verordnung

Die in der künftigen Zeit vorzunehmenden Veränderungen in der  
Verfassung des Reiches sind dem Kaiserlichen Hofe zur Kenntnis  
gebracht worden. Die Kaiserliche Majestät hat sich über diese  
Veränderungen sehr wohl zu bedenken und zu erwägen  
gelassen. In dem Bewusstsein, dass die Veränderung der  
Verfassung des Reiches zu dem Wohle desselben beitragen  
kann, hat die Kaiserliche Majestät beschlossen, die  
Veränderungen in der Verfassung des Reiches zu bewilligen.

Es ist nun im Interesse der Verfassung des Reiches  
erforderlich, dass die Kaiserliche Majestät die  
Veränderungen in der Verfassung des Reiches zu bewilligen  
kann. In dem Bewusstsein, dass die Veränderung der  
Verfassung des Reiches zu dem Wohle desselben beitragen  
kann, hat die Kaiserliche Majestät beschlossen, die  
Veränderungen in der Verfassung des Reiches zu bewilligen.

Die Kaiserliche Majestät hat sich über diese  
Veränderungen sehr wohl zu bedenken und zu erwägen  
gelassen. In dem Bewusstsein, dass die Veränderung der  
Verfassung des Reiches zu dem Wohle desselben beitragen  
kann, hat die Kaiserliche Majestät beschlossen, die  
Veränderungen in der Verfassung des Reiches zu bewilligen.

Wien am 1. Februar 1849.

Kaiserliche Verordnung

Wien

Reichsminister

Die Kaiserliche Majestät